

Gewässer: Dünnern
Gemeinde: Stadt Olten
Datum der Konzession: xx.yy.zz
Datum der Inkraftsetzung: xx.yy.zz
Konzessionsende: xx.yy.zz

KONZESSION

für die Wasserkraftnutzung an der Dünnern

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (nachfolgend "Departement") verleiht der

Alpiq EcoPower Schweiz AG in Olten,

im Folgenden "Konzessionärin" genannt, das Recht, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten die Wasserkraft der Dünnern gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu nutzen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes

¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen, nach dem Bau der im Konzessionsgesuch vom 2. Juni 2009 definierten Anlage, der Dünnern eine Wassermenge von bis zu 5 m³/s zu entnehmen und ein Bruttogefälle von 10.00 m zu nutzen.

² Die mittlere zur Verfügung stehende Wassermenge beträgt 2.56 m³/s, was einer mittleren Bruttoleistung von rund 250 kW entspricht.

³ Die Konzessionsstrecke reicht gemäss Dünnerkilometrierung von km 1+070 (bei der Hammermühle) bis km 0+476 (beim Einlauf Rötzmattbach).

Art. 2 Mindestrestwassermenge

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Dünnern unterhalb des Wehrs ständig eine Wassermenge von mindestens 196 l/s zu belassen.

² Bei einer allfälligen künftigen Aufwertung des Dünnernabschnittes im bestehenden Flussprofil, durch die eine Fischmigration von der Aaremündung bis zum Wehr ermöglicht wird, ist die Restwassersituation neu zu beurteilen und gegebenenfalls den dannzumal geltenden Gesetzesvorgaben anzupassen.

Art. 3 Stauziel

Die Konzessionärin ist berechtigt, den Wasserspiegel der Dünnern beim Stauwehr auf die Höhe von 399,8 m über Meer aufzustauen.

Art. 4 Dauer des Nutzungsrechtes

Die Konzessionsdauer beträgt 60 Jahre. Sie beginnt mit der Inkraftsetzung der Konzession.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch das Departement.
- ² Bei Übertragung kann das Department die Konzession ändern oder ergänzen oder im Namen des Kantons das Rückkaufsrecht nach Artikel 19 ausüben. Dabei gelten die Schranken des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

Art. 6 Übertragung des Betriebes

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist dem Departement anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat dem Departement ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- ² In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 11 Abs. 3 sind dem Departement auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die jährlichen Produktionsausweise mitzuteilen.

II. Bau, Betrieb und Unterhalt**Art. 8 Erstellung und spätere Änderung der Anlage**

- ¹ Die Konzessionärin hat die Neuanlage – im Rahmen und in den Schranken der ihr zugrunde liegenden kantonalen Nutzungsplanung "Kleinwasserkraftwerk Dünnern", genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 21. März 2011 – gemäss Konzessionsgesuch vom 2. Juni 2009 zu errichten. Massgebend sind dabei die folgenden Unterlagen:
 - Technischer Bericht zum Konzessionsprojekt, datierend vom 2. Juni 2009
 - Anhang zum Technischen Bericht, datierend vom 2. Juni 2009
 - Übersichtsplan, Situation 1 : 500, Nr. 08.159 – 01, datierend vom 2. Juni 2009
 - Plan Wehr / Einlaufbauwerk, 1 : 200 / 1 : 100, Nr. 08.159 – 03, datierend vom 2. Juni 2009

- Plan Dünnerkanal, Längenprofil 1 : 500/100, Nr. 08.159 - 06, datierend vom 2. Juni 2009
- Plan Druckleitung, Situation und Längenprofil 1 : 200, Nr. 08.159 - 02, datierend vom 2. Juni 2009
- Plan Druckleitung, Normalprofil, Grosser Schlabsturz Munzinger: Situation / Schnitte, 1 : 100 / 1 : 50, Nr. 08.159 - 05, datierend vom 2. Juni 2009
- Plan Zentrale / Unterwasserkanal, 1 : 200 / 1 : 100, Nr. 08.159 - 04, datierend vom 2. Juni 2009
- Bauprojektplan - Zentrale, 1 : 100, datierend vom 2. Juni 2009

² Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, die in § 11 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan vorbehaltenen Auflagen der Baubehörde der Stadt Olten sowie die erforderlichen Nebenbewilligungen erlassen respektive erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind.

³ Das Departement behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Konzessionsgesuch, die sich als notwendig oder zweckmässig erweisen, in Achtung des verliehenen Nutzungsrechtes, zu verlangen respektive zu gestatten.

⁴ Ohne Zustimmung der zuständigen Behörden darf von den Unterlagen nach Absatz 1 nicht abgewichen werden.

⁵ Spätere Änderungen an der erstellten Kraftwerkanlage dürfen nur mit Zustimmung des Departements vorgenommen werden. Die Baubewilligungspflicht bleibt vorbehalten, desgleichen die allfällig erforderliche Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung nach Absatz 1.

Art. 9 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Schlussabnahme

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ab Inkraftsetzung der Konzession mit dem Bau der Anlage zu beginnen und diese innerhalb von 3 Jahren ab Inkraftsetzung in Betrieb zu nehmen.

² Die Fristen nach Absatz 1 können vom Departement verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente gelten nicht als wichtiger Grund.

³ Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession vom Departement als verwirkt erklärt werden. Es gilt § 64 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 711.15).

⁴ Die Konzessionärin hat dem Departement den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe.

⁵ Das Werk darf erst nach Schlussabnahme und Freigabe durch das Departement in Betrieb genommen werden.

Art. 10 Betrieb, Unterhalt und Anpassung der Anlagen

¹ Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufliesst, ununterbrochen abfliessen zu lassen. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkererscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.

² Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 1 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B: Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung des Departements. Diese kann durch ein vom Departement genehmigtes Reglement (Spülreglement) erteilt werden. Die Konzessionärin hat die möglichen Betroffenen über solche Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

³ Sämtliche Anlagen der Konzessionärin sind gemäss dem Stand der Technik in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Das Departement kann Weisungen erteilen.

⁴ Die Konzessionärin hat ausserordentliche Abnützungserscheinungen und Schäden am Gerinne auf der Konzessionsstrecke zu beheben, soweit diese auf den Kraftwerksbetrieb oder im Zusammenhang damit erstellte Bauten oder Anlagen zurückzuführen sind.

⁵ Der Zustand von Sohle und Ufer auf der Konzessionsstrecke wird von der Konzessionärin periodisch in Absprache mit dem Departement untersucht. Das Ergebnis wird in einem Bericht festgehalten.

⁶ Die Konzessionärin hat schädliche Geschiebeablagerungen und Auflandungen in der genutzten Gewässerstrecke zu beseitigen. Es gilt Absatz 2. Ferner hat sie einfache Unterhaltsmassnahmen auf der gesamten Konzessionsstrecke auszuführen. Diese werden in einem Unterhaltskonzept bestimmt, welches vom Departement zu genehmigen ist.

⁷ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerksanlagen der Konzessionärin.

Art. 11 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge

¹ Das Stauziel gemäss Artikel 3 ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen.

² Die Konzessionärin hat eine Einrichtung zur Erfassung der Wassermenge oberhalb des Wehrs zu erstellen und zu betreiben. Zusätzlich ist die Dotierwassermenge zu erfassen. Auf eine Messung der Wassermenge durch die Konzessionärin kann verzichtet werden, wenn eine gleichwertige Erfassung durch die eidgenössische Behörde erfolgt.

³ Die erfassten Daten sind dem Departement jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen zuzustellen. Das Departement kann Weisungen erlassen, wie die Daten aufbereitet werden müssen.

Art. 12 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.

² Absehbare Betriebsunterbrüche von über 4 Wochen Dauer und die Wiederinbetriebnahme sind dem Departement im Voraus anzuzeigen.

Art. 13 Ausführungspläne

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes sind dem Departement von der gesamten Wasserkraftanlage die endgültigen Ausführungspläne zu übergeben.

Art. 14 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat dem Department auf Verlangen eine detaillierte Zusammenstellung über die Erstellungskosten der Anlage und die wertvermehrenden Erneuerungen einzureichen.

III. Öffentliche Interessen**Art. 15 Hochwasserschutz**

¹ Die Abflusskapazität des Gerinnes darf weder durch die Kraftwerksanlagen noch durch deren Betrieb vermindert werden.

² Der Hochwasserabfluss ist auch während der Bauphase und bei Unterhaltsarbeiten stets zu gewährleisten.

³ Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes sind von der Konzessionärin zu tragen, soweit sie durch den Bau und/oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 16 Gewässerschutz

¹ Das Treib- und Rechengut, das der Dünnern entnommen wird, ist sachgerecht zu behandeln. Das Departement behält sich vor, weitergehende Massnahmen anzuordnen. Die Kosten solcher Massnahmen trägt die Konzessionärin.

² Die Konzessionärin hat während des Baus und Betriebs der Kraftwerksanlagen alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Dünnern zu vermeiden. Das Departement kann Weisungen erteilen.

Art. 17 Fischerei

¹ Aufgrund der zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe gegebenen Umstände kann die freie Fischwanderung auch mit dem Bau einer Fischwanderhilfe auf diesem Dünnernabschnitt nicht verbessert werden. Sollten sich indessen aufgrund wasserbaulicher Massnahmen die ökologischen Verhältnisse bezüglich Fischwanderung auf dem Dünnernabschnitt im bestehenden Flussprofil von der Aaremündung bis zum Wehr massgeblich verändern, ist die Situation neu zu beurteilen und allenfalls eine Fischwanderhilfe zu Lasten der Konzessionärin zu erstellen.

² Die Fischereirechte auf der Konzessionsstrecke bleiben dem Kanton Solothurn vorbehalten. Die Konzessionärin hat den Berechtigten – auf deren eigenes Risiko – die Fischerei zu gestatten, soweit nicht besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden oder der Betrieb der Kraftwerksanlagen Ausnahmen gebieten.

³ Die Konzessionärin hat den kantonalen Fischereibehörden jederzeit Zutritt zu ihren Anlagen zu gewähren.

IV. Erlöschen und Erneuerung der Konzession**Art. 18 Heimfall der Anlagen**

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung nach § 64 Abs. 2 GWBA, ist der Kanton befugt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie den diesen dienenden privaten Boden [respektive das/die bestehende(n) Baurecht(e)] unentgeltlich zu Eigentum zu übernehmen (Heimfall). Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) bleibt vorbehalten.

² Bei Widerruf der Konzession steht dem Kanton ebenfalls das Recht zu, die Gegenstände nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 19 Rückkauf der Konzession

¹ Der Kanton behält sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie des diesen dienenden privaten Bodens (respektive des/der bestehenden Baurechts/-rechte) vor.

² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung auf der Basis des Verkehrswertes. Art. 67 Abs. 4 WRG ist sinngemäss anwendbar; ferner ist Art. 18 Abs. 1 zu beachten. Im Streitfall wird die Entschädigung durch ein Schiedsgericht gemäss Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 festgelegt.

³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach Art. 63 Abs. 2 WRG.

Art. 20 Erneuerung der Konzession

¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vor deren Ablauf ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.

² Die Konzessionsbehörde nimmt innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheidet spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

Art. 21 Massnahmen bei Ablauf der Konzession ohne Erneuerung

Die Konzessionsbehörde erklärt der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession:

- a) ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 18 ausübt oder/und
- b) ob und inwieweit sie die Stilllegung und/oder den Rückbau der Anlagen bzw. die Wiederherstellung des früheren Gewässerzustandes im Sinne von § 65 GWBA verlangt.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 22 Staatsaufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die von den Behörden getroffenen Anordnungen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall steht es dem Departement offen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte treffen zu lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession nach § 64 Abs. 2 lit. c GWBA.

³ Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

⁴ Der Kanton übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Anlage entstehen.

Art. 23 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

¹ Durch die vorliegende Konzession werden keine Nutzungsrechte Dritter berührt.

² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb der Wasserkraftanlagen haftet die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die dem Kanton gegenüber verantwortlich sind, im entsprechenden Umfang Regress zu nehmen.

Art. 24 Vorbehalt der Gesetzgebung

Die Bestimmungen der bestehenden wie künftigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben gegenüber dieser Konzession unter Gewährleistung der wohlerworbenen Rechte vorbehalten.

Art. 25 Konzessionsgebühr und Wasserzins

¹ Die Konzessionärin hat für die Erteilung der Konzession eine einmalige Gebühr von Fr. 10'000.00 zu entrichten.

² Ein Wasserzins entfällt, da die Bruttoleistung der Anlage deutlich unter der massgeblichen Grenze von einem Megawatt (vgl. Art. 49 Abs. 4 WRG) liegt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 26 Inkraftsetzung der Konzession**

Die vorliegende Konzession wird vom Departement in Kraft gesetzt, wenn:

- a) die Verfügung über ihre Erteilung in Rechtskraft erwachsen ist und
- b) die schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt.

Im Namen des Bau- und Justizdepartements

Solothurn, den

Walter Straumann, Regierungsrat

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionserteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession.

Mit der Inkraftsetzung der Konzession erklären wir uns einverstanden.

Für die Alpiq EcoPower Schweiz AG, 4600 Olten:

Olten, den

.....

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 26 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession auf den xx. yyyy 2011 in Kraft gesetzt.

Solothurn, den

Martin Würsten, Chef Amt für Umwelt